



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 09. JUNI 2016

NR. 22

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

Gemeinde Isernhagen

- | | |
|--|-----|
| 1. Bebauungsplan Nr. 5/164 „Nahversorger Isernhagen F.B.“ mit örtlichen Bauvorschriften,
1. Änderung, Ortschaft Isernhagen F.B. | 254 |
| 2. Bebauungsplan Nr. 6/172 „Wietzpark Isernhagen“, 2. Änderung, Ortschaft Isernhagen H.B. | 256 |

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 5/164 „Nahversorger Isernhagen F.B.“ mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung, Ortschaft Isernhagen F.B.

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan 5/164 „Nahversorger Isernhagen F.B.“ mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung, Ortschaft Isernhagen F.B. und die zugehörige Begründung in seiner Sitzung am 28. April 2016 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/164 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung des Nahversorgungsstandorts zu schaffen.



Der Geltungsbereich, der ca. 1,14 ha umfasst, beinhaltet die Grundstücke des jetzigen Sondergebietes (Flur 10, Flurstücke 146/3, 146/4, 146/5, 146/6, 146/7, 146/8, 146/16, 146/17 und 146/41).

Die genaue Abgrenzung ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

Hinweis: Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/164 „Nahversorger Isernhagen F.B.“ wird der § 1 der Textlichen Festungen des Ursprungsbebauungsplans außer Kraft gesetzt. Die übrigen Festsetzungen sowie die Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) gelten unverändert fort.

Die Planänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Dabei wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 27.05.2016

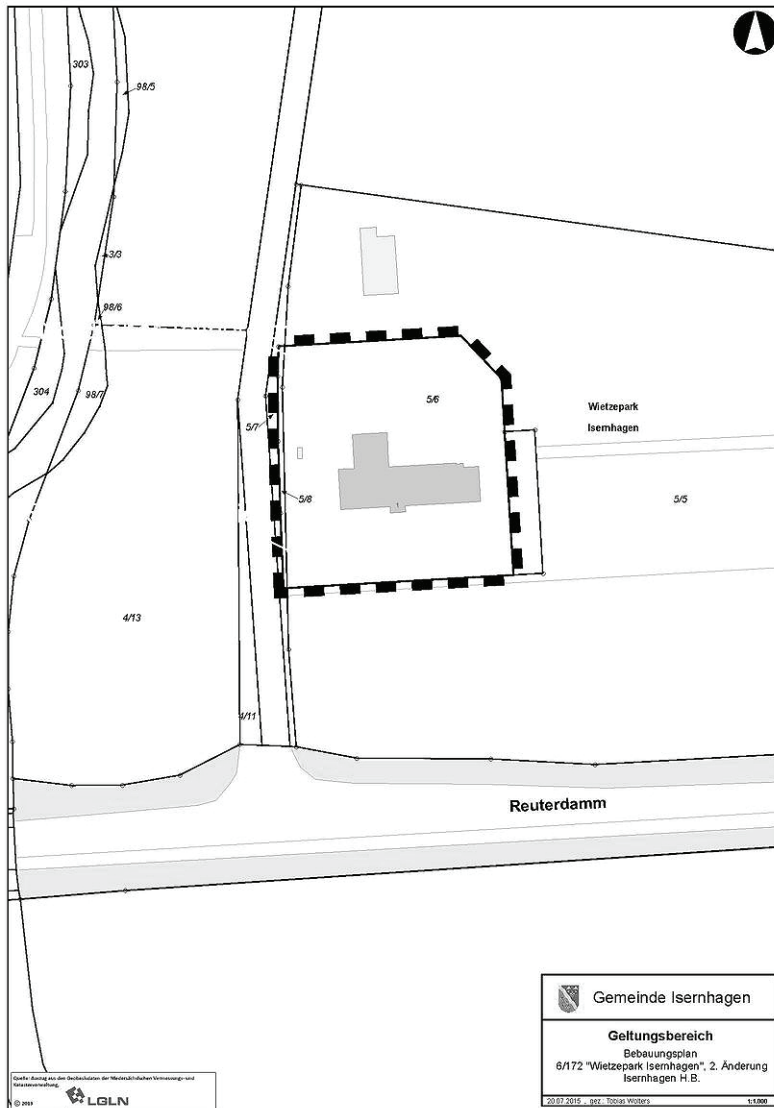
Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

Bebauungsplan Nr. 6/172 „Wietzpark Isernhagen“, 2. Änderung, Ortschaft Isernhagen H.B.

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan 6/172 „Wietzpark Isernhagen“, 2. Änderung, Ortschaft Isernhagen H.B. und die zugehörige Begründung in seiner Sitzung am 28. April 2016 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/172 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gastronomiebetriebes zu schaffen.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Ortschaft Isernhagen H.B., Landwehrdamm 1 und umfasst die Flurstücke 5/6 und 5/8, der Flur 29, der Gemarkung Isernhagen mit einer Größe von 4.080 m².

Hinweis: Mit der Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes verliert der von der Änderung betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/172 „Wietzpark Isernhagen“, 1. Änderung, seine Rechtskraft.

Die Planänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Dabei wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 01.06.2016

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
